

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Geiselwind

KOSTENSATZUNG

vom 13.12.2021

Der Markt Geiselwind erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBI. S. 153) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Der Markt Geiselwind erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ.), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Geiselwind, den 13.12.2021

Nickel

1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung des Marktes Geiselwind

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) v. 13.12.2021

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr in EURO
gruppe	Nr.		
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden Beglaubigungen von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden ist dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 6,00 € 6,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Geleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl. S. 571, 5 bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke und Pläne	0,75 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
	004	Fristverlängerungen	

	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
į	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60,00 €
005	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €.
	,	lst die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 10,00 €
006	Niederschriften²	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
007	Schreibauslagen Kopien bzw. weitere Ausfertigungen aus Akten, Büchern oder sonstigen amtl. Unterlagen (auf Veranlassung Dritter, wenn sie über die allgemeine Bürgerinformation hinausgehen und die Erhebung von Auslagen angemessen erscheint.	
	1. Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 €, ab. 10 Stück je weitere 0,30 € 0,80 €, ab. 10 Stück je weitere 0,50 €
	Fotokopien und Ausdrucke (farbig)	
	je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	1,00 €, ab. 10 Stück je weitere 0,70 € 1,50 €, ab. 10 Stück je weitere 1,00 €
	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	
800	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)	5 bis 20,00 €
009	Benutzung des gemeindlichen Archivs	
	für Zwecke a) der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer	Gebührenfrei
	Informationsvermittlung, sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft	
	2. bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft	Je angefangene halbe Stunde 20,00 €
	Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivautes im gemeindlichen Interesse.	

		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		Genehmigung und Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	15,00 bis 150,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG	50 bis 2.500,00 €
		3. Pfändungsbeschluß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	. •
į	:	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	10 bis 50,00 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	5 bis 150,00 €
	032	Ausstellen steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen 3) (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung ⁴⁾	15 bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden,	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 bis 1.000,00 €
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln(§ 6 FBV)	15 bis 1000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60		Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
	600	Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)	50 bis 150,00 €
		Mitteilung der Gemeinde, dass das Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss.	
	601	Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 63 Abs. 3 BayBO	40,00 €
	602	Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	15,00 €
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 5)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 40,00 €
,	613	Gebote nach § 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
· Ing	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000,00 €
į	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei

1	1	
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
63	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	Hier sind nur straßenrechtliche Handlungen angesprochen. Wird die Gemeinde als Verkehrsbehörde tätig, so handelt er im übertragenen Wirkungskreis und erhebt Kosten nach GebOSt.	
630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) Nur für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze, wenn	10 bis 150,00 €
	nicht eine verkehrsrechtliche Erlaubnis die straßenrechtliche mit enthält. Neben den Gebühren für die Handlungen (Erlaubnis) können Sondernutzungsgebühren erhoben werden.	
631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600,00 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500,00 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375,00 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75,00 €
7	Öffentliche Einrichtung - Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen ⁶⁾	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400,00 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250,00 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 7)	10 bis 600,00 €

	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ⁷⁾	10 bis 150,00 €
76		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ⁸⁾	10 bis 200,00 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ⁹⁾	10 bis 150,00 €

Geiselwind, den 13.12.2021



¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach §122 Abs. 3, 4 Abgabeordnung 1977 - AO.

³⁾ Vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (ALLMBI S.135).

⁴⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵⁾ Vgl. auch Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.Januar 1999 (AlIMBI S. 135).

⁶⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁷⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist

⁸⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

⁹⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).